



Alarmempfang

**Richtlinien für den Anschluss
von Einbruch-, Überfall- und
Brandmeldeanlagen an die
Kantonspolizei Bern**

Polizeikommando des Kantons Bern
Planung + Einsatz
Postfach
3001 Bern

1. Einleitung

- Die folgenden Richtlinien stützen sich auf Art. 6 Abs. 2 PolG vom 8. Juni 1997.

2. Allgemeines

- Die Kantonspolizei Bern (Kapo) betreibt in Zusammenarbeit mit der Firma Telekommunikation und Sicherheit (TUS), eine ALARMNET- Alarmempfangsanlage.
- Die Alarmübertragung zur Kapo darf nur über Systeme erfolgen, für welche die ALARMNET- Alarmempfangszentrale bei der Kapo ausgerüstet ist.
- Als Einbruchmeldeanlagen gelten Anlagen, welche eine Intervention der Polizei auslösen.
- Als Gefahrenmeldeanlagen (Feuer/Chemie) gelten Anlagen, bei welchen eine Organisation (Feuerwehr) alarmiert werden muss.

2.1 Alarmtypen

- **Alarmtyp A** (Alarmempfang mittels ALARMNET. Direktanschluss an die Kapo / Interventionsdossier wird durch die Kapo erstellt)
Direkte Alarmübermittlung einer Einbruchmeldeanlage (Einbruch/Überfall/Geiselnahme) an die Kapo. Die relevanten Daten werden von der Kapo im Einsatzleitsystem erfasst. Interventionsdossier wird durch die Kapo erstellt. Schlüsselträger werden alarmiert.
- **Alarmtyp B** (Alarmempfang mittels ALARMNET. Indirekter Anschluss an die Kapo / Interventionsdossier wird durch die Kapo erstellt)
Alarm wird mittels ALARMNET von einer bank- oder firmeninternen Zentrale an die Kapo übermittelt. Die relevanten Daten werden von der Kapo im Einsatzleitsystem erfasst. Interventionsdossier wird durch die Kapo erstellt. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.
- **Alarmtyp C** (Alarmempfang mittels AlarmLink. Indirekter Anschluss an die Kapo / kein Interventionsdossier bei der Kapo)
Private Alarmzentrale übermittelt im Alarmfall sämtliche relevanten Daten mittels AlarmLink an die Kapo. Keine Interventionsunterlagen bei der Kapo. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.
- **Alarmtyp D** (Alarmempfang mittels Telefon / kein Interventionsdossier bei der Kapo)
Private Alarmzentrale übermittelt im Alarmfall sämtliche relevanten Daten mittels Telefon an die Kapo. Keine Interventionsunterlagen bei der Kapo. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.
- **Alarmtyp F** (Brandalarm, Chemie etc.; Alarmempfang mittels ALARMNET. Direktanschluss an die Kapo)
Direkte Übermittlung von Gefahrenmeldeanlagen an die Kapo. Die relevanten Daten werden von der Kapo im Einsatzleitsystem erfasst. Für die Einsatzdossiers ist die zuständige Feuerwehr verantwortlich. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.
- **Alarmtyp F1** (Brandalarm; Alarmempfang mittels FireLink. Indirekter Anschluss an die Kapo)
Private Alarmzentrale übermittelt im Alarmfall sämtliche relevanten Daten von Gefahrenmeldeanlagen (Feuer) an die Kapo. Keine Interventionsunterlagen bei der Kapo. Für die Einsatzdossiers ist die zuständige Feuerwehr verantwortlich. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.
- **Alarmtyp X** (telefonischer Alarmempfang durch Dritte)
Externe Alarmgeber werden durch Dritte telefonisch der Kapo gemeldet. Keine Interventionsunterlagen bei der Kapo. Kapo alarmiert keine Schlüsselträger.

3. Bewilligung

- Jede Aufschaltung einer Alarmanlage an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale bei der Kapo ist bewilligungspflichtig. Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss die Anlage des Gesuchstellers diesen Richtlinien entsprechen. Bewilligungsgesuche sind mit dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich an die Kapo zu richten.
- Die Gesuche (ohne Typ F) werden nach Prüfung durch die Fachstelle Alarmierung, Organisationsbereich Planung + Einsatz (OB P+E), bewilligt.
- Für die Aufschaltung des Alarmtyp F gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Das Gesuch um Anschluss an die Kapo muss zusätzlich vom zuständigen Feuerwehrkommandanten unterzeichnet werden.
- Die Kapo entscheidet endgültig über die Bewilligung oder Ablehnung der Aufschaltung einer Einbruchmeldeanlage. Sie kann für einzelne Objekte besondere, in diesen Richtlinien nicht enthaltene Auflagen festlegen.
- Die Bewilligung wird dem Anlagenersteller und in Kopie der TUS zugestellt, welche die Zuteilung der Anschluss-Nummer vornimmt.

3.1 Anschlussvoraussetzungen bei den Alarmtypen A, B + F (ALARMNET)

- a) Banken, Poststellen, Gewerbe- und Industriebetriebe, Einrichtungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden und anderweitig exponierte Objekte.
- b) Privatliegenschaften nur dann, wenn die zur Aufschaltung beantragte Einbruchmeldeanlage dem Schutz von Personen und Sachen dient, und eine Gefährdung glaubhaft gemacht werden kann.
- c) Anlagen zur automatischen Übermittlung von Gefahrenmeldeanlagen (Brand/Sprinkler /Wasser/Chemie etc.)
- d) Wenn der baulich-mechanische Schutz und das Konzept der Einbruchmeldeanlage den Auflagen der öffentlichen Sicherheitsberatung der Kapo entsprechen. Der baulich-mechanische Schutz richtet sich nach dem Gefahrenbild sowie der Lage und Art des Objektes. Die Einbruchmeldeanlage muss hinsichtlich Konstruktion und Wahl der Materialien den äusseren Einflüssen sowie den Betriebsbedingungen angepasst sein und darf nicht zu Fehlalarmen führen.
- e) Die Einbruchmeldeanlage kann nur aufgeschaltet werden, wenn das erforderliche Alarmdispositiv vorliegt.

4. Abschaltung

- Die Aufschaltung der Alarmanlage an die ALARMNET-Alarmempfangszentrale kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Übermittlung zur Kapo wird innert drei Monaten aufgehoben. Die Gebühren werden auf Ende des angefangenen Monats berechnet.

5. Alarmanlage und Übermittlung

- Der Anlageeigentümer betreibt die Alarmanlage vollumfänglich auf eigenes Risiko. Er ist allein für die technische Funktionsbereitschaft der Alarmanlage verantwortlich.
- Für die technische Funktionsbereitschaft der ALARMNET-Alarmempfangszentrale bei der Kapo ist die TUS verantwortlich.
- Der Eigentümer der Alarmanlage lässt die Anlage auf seine Kosten und Verantwortung von einer durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband, bzw. der Fachkommission für Brandmeldeanlagen anerkannten Firma (Anlagenersteller) installieren.
- Die Alarmanlage muss ein einwandfreies Funktionieren, auch bei Stromausfall, gewährleisten und darf möglichst keine Fehlalarme auslösen.
- Rückstellung der Alarmanlage
Der Eigentümer der Alarmanlage ist in jedem Falle selber dafür verantwortlich, dass die Rückstellung der Anlage nach einem Alarm vorgenommen wird.

5.1 Bei der Alarmübermittlung muss klar zwischen folgenden Kriterien unterschieden werden

- Einbruch
- Überfall
- Geiselnahme
- Gefahrenmeldeanlage für Feuerwehren: (Brand/Sprinkler/Wasser/Chemie etc.)
- Das Alarmkriterium Geiselnahme darf nur für das Betreten eines Objekts durch einen Zutrittsberechtigten unter Bedrohung verwendet werden.
- Weitere Alarmkriterien, insbesondere technische Alarme, können von Dritten nicht zur ALARMNET-Alarmempfangsanlage der Kapo übertragen werden.

5.2 Akustischer oder optischer Alarm

- Der akustische oder optische Alarm ist beim Alarmkriterium "Einbruch" nicht zulässig. Beim Alarmkriterium "Geiselnahme" ist im Interesse des Bedrohten unbedingt von einem akustischen oder optischen Alarm abzusehen.
- Sofern ein rasches Eingreifen der Polizei gewährleistet ist, darf bei der Alarmursache "Überfall" ebenfalls kein akustischer oder optischer Alarm ausgelöst werden. Über die Zulässigkeit des akustischen oder optischen Alarmes entscheidet die Kapo nach Absprache mit dem Eigentümer der Einbruchmeldeanlage.
- Grundsätzlich darf ein akustischer oder optischer Alarm ausgelöst werden, wenn die stille Alarmauslösung ausfällt.
- Der akustische Alarm darf höchstens drei Minuten dauern und einen Pegel zwischen 90 db und 104 db aufweisen.

6. Alarmdispositiv / Schlüssel zum geschützten Objekt

Nach Vorliegen der Anschlussbewilligung und mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufschaltungstermin sind bei der Kapo zum Erstellen des Alarmdispositives (Alarmtyp A + B) folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Grundbuchplan der Liegenschaft
- b) Unvermasste Grundrisspläne sämtlicher (auch allfällig nicht geschützter) Stockwerke des Objekts, mit besonderer Markierung der geschützten Räume und der Zugänge und Bezeichnung der einzelnen Räume.
- c) Die Kapo definiert einen Zahlen-Ergänzungscode, welcher im telefonischen Verkehr mit der Alarmzentrale verwendet werden muss.
- d) Liste der zuständigen Kontaktpersonen (Name, Vorname, Kommunikationsmittel), welche vom vereinbarten Code Kenntnis haben, die Einbruchmeldeanlage bedienen können, ausserhalb der Bürozeit erreichbar sind und über die erforderlichen Schlüssel zum Objekt verfügen.

7. Mutationsmeldungen

- Wechsel bei den Kontaktpersonen, Änderungen bei deren Kommunikationsmitteln, bauliche Veränderungen am geschützten Objekt und Veränderungen an der Einbruchmeldeanlage sind beim Alarmtyp A unverzüglich schriftlich der Kapo zu melden. Bei baulichen Veränderungen sind gleichzeitig die ergänzten Pläne einzureichen.

8. Schlüssel zum geschützten Objekt

- Die Kapo nimmt keine Schlüssel von Eigentümern von Alarmanlagen zu den geschützten Objekten entgegen.

9. Leistung der Polizei

- Die Kapo trifft alle erforderlichen Massnahmen, um Personen und Sachen zu schützen und die allfällige Täterschaft anzuhalten. Beim Alarmtyp A orientiert sie eine vom Eigentümer der Einbruchmeldeanlage bezeichnete verantwortliche Person (Schlüsselträger) über den Eingang der Alarmmeldung und bietet sie zum Objekt auf.

9.1 Beim Alarmkriterium "Brand"

- Beim Eingang einer Meldung einer Gefahrenmeldeanlage alarmiert die Kapo die zuständige Feuerwehr gemäss deren Weisungen. Es erfolgt keine Meldung an den Eigentümer des Objektes, ausgenommen auf Ersuchen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

10. Haftung

- Die Kapo übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die auf technische oder menschliche Fehler bei der Alarmübermittlung zurückzuführen sind, oder für Schäden, die auf ausbleibender, ungenügender oder verspäteter Intervention beruhen.

11. Gebühren

- Die Gebühren sind der Kapo gemäss Gebührenverordnung des Kantons Bern zu entrichten (Gebührentarif der Kapo ist im Anhang dieser Richtlinien ersichtlich).

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2007 in Kraft und ersetzen alle bisher getroffenen Abmachungen zwischen den Eigentümern von Alarmanlagen und der Kapo.

13. Auskünfte/Rückfragen

- Polizeikommando des Kantons Bern, Planung + Einsatz, Fachstelle Alarmierung, Tel. 031 638 66 64, Fax 031 638 66 62

Bern, 21. Mai 2007

Polizeikommando des Kantons Bern

Der Kommandant



Dr. St. Blättler